

§§ 280, 249 BGB

Drittschadensliquidation bei vertraglicher Schadensabwälzung

BGH, Urt. v. 14.01.2016 – VII ZR 271/14

Fall

Die Klägerin (im Folgenden: K) ist Eigentümerin einer Halle, die sie an die A. GmbH & Co. KG (im Folgenden: Pächterin) verpachtet hat. Die Pächterin verarbeitet in dieser Halle Geflügelfleisch.

§ 5 des Pachtvertrags lautet wie folgt:

„Ein- und Umbauten, Instandhaltungen

Die Pächterin ist berechtigt, das Pachtobjekt mit Einbauten und Einrichtungen zu versehen, die sie zusätzlich für erforderlich hält. Dazu darf sie auf ihre Kosten auch Veränderungen des Gebäudes vornehmen. Ein Anspruch der Pächterin bei Pachtende auf Ersatz des Zeitwertes baulicher Veränderungen besteht nicht.

Die Pächterin hat alle während der Pachtzeit erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen rechtzeitig und ordnungsgemäß auszuführen und zu zahlen.“

Die Parteien des Pachtvertrages haben diese Klausel übereinstimmend so verstanden, dass sämtliche Arbeiten an der verpachteten Halle in den Verantwortungsbereich der Pächterin fallen und von dieser auch bezahlt werden müssen.

In den Jahren 2008 und 2009 erweiterte K die genannte Halle, damit Platz für zwei weitere Produktionslinien (im Folgenden: Produktionslinien 4 und 5) neben den drei bereits vorhandenen Produktionslinien entstehe. Mit Architektenleistungen für dieses Bauvorhaben beauftragte die K den beklagten Architekten (im Folgenden: B). Mit den Bauhauptarbeiten am Erweiterungsbau und der Erstellung des Hallenfußbodens wurden durch K zwei weitere Unternehmen beauftragt. Mit diesen kam es ab Ende 2008 zu Schriftverkehr des B, in dem Schäden an dem Hallenfußboden im Bereich der Produktionslinien 4 und 5 thematisiert wurden.

In der Zeit vom 24.05.2014 bis zum 05.06.2014 ließ die Pächterin den Hallenfußboden im Bereich der Produktionslinien 4 und 5 sanieren. Sämtliche mit der Sanierung zusammenhängenden Arbeiten wurden von der Pächterin in Auftrag gegeben, ihr in Rechnung gestellt und von ihr beglichen. K und B gehen übereinstimmend davon aus, dass die Pächterin bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Pflichten gegenüber der K aus dem Pachtvertrag gehandelt hat und diese Maßnahme in den vertraglich festgelegten Zuständigkeitsbereich der Pächterin gefallen ist.

K begehrt von B Ersatz von Sanierungskosten in Höhe von 840.758,81 €. Getragen wurden diese Kosten, bei denen es sich um von B schuldhaft verursachte Folgeschäden von Mängeln des abgenommenen Architektenwerks handelt, von der Pächterin.

Steht K der geltend gemachte Anspruch gegen B zu?

Bearbeiterhinweis: Der Sachverhalt wurde vereinfacht, zur Entscheidungsreife hin ergänzt und in zeitlicher Hinsicht auf das „neue“ Schuldrecht (Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl. I, S. 3138) in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung umgeschrieben.

Leitsatz

Drittschadensliquidation bei der Inanspruchnahme eines Architekten für Kosten der Sanierung von Mängeln eines Industriebodenbodens, die auf von dem Architekten schuldhaft verursachte Mängel des Architektenwerks zurückzuführen sind, wenn die Sanierungskosten nicht von dem Auftraggeber des Architekten und Halleneigentümer, sondern von einem mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenen Pächter entsprechend den Regelungen des Pachtvertrags getragen worden sind.

Der Originalfall war nach § 635 BGB a.F. zu beurteilen. Diese Vorschrift hatte folgenden Wortlaut:

„Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandlung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.“

Der Besteller konnte im Rahmen des „kleinen Schadensersatzanspruchs“ nach § 635 BGB entweder den mangelbedingten Minderwert des Werkes oder den Betrag geltend machen, der für die Beseitigung des Mangels erforderlich ist (BGH, Urt. v. 10.03.2005 – VII ZR 321/03, NJW-RR 2005, 1039).

Der Anspruch aus § 635 BGB trat an die Stelle des auf mangelfreie Herstellung gerichteten Erfüllungsanspruchs und zielte auf die Herbeiführung des vom Unternehmer geschuldeten werkvertraglichen Erfolgs (BGH a.a.O.). Nach neuem Gesetzesverständnis entspricht dies einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung (§ 281 BGB). Nach der Rspr. des BGH fielen jedoch auch „nähere Mangelfolgeschäden“ in den Anwendungsbereich des § 635 BGB a.F.; hierbei handelte es sich um Schäden, die unmittelbar mit der mangelhaften Werkleistung eintraten. Ein „entfernter“ Mangelfolgeschaden, der nicht unmittelbar mit der mangelhaften Werkleistung eintrat, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Ereignisse, war hingegen nach den Regeln der positiven Vertragsverletzung (pVV) zu ersetzen (BGH, Urt. v. 12.12.2001 – X ZR 39/00, NJW 2002, 816).

Nach der Neuregelung des Schuldrechts ist diese Unterscheidung für die Anspruchsbegründung irrelevant: Anspruchsgrundlage für den Ersatz von Schäden, die der Besteller infolge der Mangelhaftigkeit an seinen sonstigen Rechtsgütern erleidet (Mangelfolgeschäden), ist nunmehr – auch für das Werkvertragsrecht – einheitlich § 280 Abs. 1 BGB. Da der auf den Ersatz von Mangelfolgeschäden gerichtete Anspruch kein Schadensersatzanspruch „wegen Verzögerung der Leistung“ (§ 280 Abs. 2 BGB) oder „statt der Leistung“ (§ 280 Abs. 3 BGB) ist, bestehen für den Ersatz dieses Schadens keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen nach den §§ 281–283, 286 BGB. Die Abgrenzung zwischen „näheren“ und „entfernten“ Mangelfolgeschäden ist damit verschwunden (vgl. Lorenz auf www.lorenz.userweb.mwn.de zu BGH NJW 2002, 816).

Lösung

I. Der Anspruch könnte sich aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB ergeben.

1. Der **haftungsbegründende Tatbestand** ist erfüllt.

a) Zwischen K und B bestand ein **Schuldverhältnis** in Gestalt eines Architektenvertrages, der rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist (Hk-BGB/Ebert, 8. Aufl. 2014, § 631 Rn. 2; Palandt/Sprau, BGB, 75. Aufl. 2016, Vor § 631 Rn. 17).

b) Das Architektenwerk war mangelhaft, § 633 BGB. Es liegt mithin die **Pflichtverletzung** der Schlechtleistung vor.

c) B kann sich nicht exkulpieren, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Er hat die Mängel des Architektenwerks **schuldhaft verursacht**.

2. Im Hinblick auf § 5 des Pachtvertrages und den Umstand, dass die Sanierungskosten nicht von K, sondern von der Pächterin getragen worden sind, ist aber das Vorliegen des **haftungsausfüllenden Tatbestandes** fraglich. Hierfür müsste ein aus Sicht der K ersatzfähiger Schaden vorliegen.

a) Ein **eigener Schaden der K** ist zu verneinen.

Nach der Rspr. des BGH kann ein Schadensersatzanspruch des Bestellers aufgrund einer normativen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geprägten schadensrechtlichen Wertung zu verneinen sein, wenn dem Besteller durch dessen Erfüllung ungerechtfertigte, ihn bereichernde Vorteile zufließen würden (vgl. BGH, Versäumnisurt. v. 01.08.2013 – VII ZR 75/11, BGHZ 198, 150 Rn. 22). Aufgrund einer entsprechenden normativen von Treu und Glauben geprägten schadensrechtlichen Wertung ist vorliegend ein eigener Schaden der K, soweit es um die entstandenen Kosten der Sanierung des Hallenfußbodens geht, zu verneinen,

„[23] ... weil sich bei der [K] unter Berücksichtigung der Vereinbarung in § 5 des Pachtvertrags ... hinsichtlich dieser Kosten von vornherein keine Vermögenseinbuße verwirklicht hat.“

[24] Derartige Kosten sind gemäß der genannten Vertragsbestimmung von der [Pächterin], nicht von der [K] zu tragen. Diese Bestimmung wurde und wird ... von der [K] und der [Pächterin] übereinstimmend so verstanden, dass sämtliche Arbeiten an der verpachteten Halle in den Verantwortungsbereich der [Pächterin] fallen und von dieser auch bezahlt werden müssen. Dementsprechend wurden sämtliche mit der Sanierung zusammenhängenden Arbeiten von der [Pächterin] in Auftrag gegeben; die ... für die Sanierungskosten vorgelegten Rechnungen wurden von dieser, nicht von der [K] beglichen. Bei dieser Lage würden der [K] ungerechtfertigte, sie bereichernde Vorteile zufließen, wenn sie Ersatz eines eigenen Schadens in Form der genannten Sanierungskosten erhalten könnte.“

An dieser normativen, von Treu und Glauben geprägten schadensrechtlichen Wertung ändert auch die Erwägung nichts, dass dem Ersatzpflichtigen solche Vorteile grundsätzlich nicht zugutekommen sollen, die sich der Ersatzberechtigte durch Abschluss eines – den Ersatzpflichtigen nichts angehenden – Vertrags mit einem Dritten erarbeitet hat (BGH, Beschl. v. 01.06.2010 – VI ZR 346/08, NJW-RR 2010, 1683, Rn. 17). Vorliegend

„[25] ... geht es nicht um eine nachträgliche Beseitigung oder Verminderung eines bereits eingetretenen Schadens aufgrund eines derartigen vom Ersatzberechtigten geschlossenen Vertrags. Vielmehr hat sich bei der [K] unter Berücksichtigung der bereits zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bestehenden Vereinbarung in § 5 des Pachtvertrags ... hinsichtlich der Sanierungskosten von vornherein keine Vermögenseinbuße verwirklicht.“

Ein eigener Schaden der K scheidet demnach aus.

b) K könnte nach den Grundsätzen der **Drittschadensliquidation** jedoch dazu berechtigt sein, den der Pächterin entstandenen Schaden gegenüber B geltend zu machen.

Zwar kann der Vertragspartner aufgrund einer Vertragspflichtverletzung den daraus entstehenden Schaden grundsätzlich nur insoweit geltend machen, als er bei ihm selbst eingetreten ist (BGH, Urt. v. 04.12.1997 – IX ZR 41/97, NJW 1998, 1864, 1865).

„[27] ... In besonders gelagerten Fällen lässt die Rechtsprechung allerdings eine Drittschadensliquidation zu, bei der der Vertragspartner den Schaden geltend machen kann, der bei dem Dritten eingetreten ist, der selbst keinen Anspruch gegen den Schädiger hat. Für die Zulassung einer Drittschadensliquidation ist der Gesichtspunkt maßgebend, dass der Schädiger keinen Vorteil daraus ziehen soll, wenn ein Schaden, der eigentlich bei dem Vertragspartner eintreten müsste, zufällig aufgrund eines zu dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses auf diesen verlagert ist (...). **Die Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation scheidet aus, wenn die Drittschadensliquidation zu einer dem allgemeinen Vertragsrecht widersprechenden Schadenshäufung führen würde (...).**“

Nach diesen Maßstäben kommt vorliegend ein Schadensersatzanspruch der K gegen B hinsichtlich der entstandenen Sanierungskosten nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation in Betracht.

„[28] ... Der betreffende Schaden ist unter Berücksichtigung der Vereinbarung in § 5 des Pachtvertrags ... nicht bei der als Auftraggeberin des Architektenvertrags ersatzberechtigten [K], sondern bei der [Pächterin] eingetreten, die selbst keinen eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Sanierungskosten hat. Dabei handelt es sich um eine **bloße – zufällige – Verlagerung des Schadens**.

[29] Eine die Zulässigkeit der Drittschadensliquidation hindernde Schadenshäufung kann ... [insbesondere] nicht mit der Erwägung angenommen werden, dass bei der [K] ein Schaden in Form der von dem [B] schuldhaft verursachten Mängel des Architektenwerks eingetreten sei. Denn um den Ersatz eines solchen Schadens geht es bei dem Schadensersatzbegehren der [K] nicht. Dieses bezieht sich nur auf die entstandenen Sanierungskosten, bei denen es sich um Folgeschäden der von dem [B] schuldhaft verursachten Mängel des Architektenwerks handelt und aus denen eine Vermögenseinbuße lediglich bei der [Pächterin] resultiert.“

Dem Begehren der K kann auch nicht entgegengehalten werden, dass K aufgrund der Regelung im Pachtvertrag möglicherweise dazu verpflichtet ist, die Ersatzleistung an die Pächterin weiterzuleiten.

„[32] Bei einer Drittschadensliquidation, bei der der nach dem Vertrag ersatzberechtigte Leistung an sich verlangt, ist es dessen Sache, die grundsätzlich den Schädiger nichts angeht, die Ersatzleistung an den geschädigten Dritten weiterzuleiten (...). Nur wenn feststeht, dass der geschädigte Dritte tatsächlich nichts davon erhalten würde, ist es gerechtfertigt, den Anspruch zu versagen. Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ist vom Schädiger zu beweisen (...).“

Dass K einem solchen Anspruch der Pächterin auf Herausgabe des Ersatzes – aus §§ 255, 285 BGB bzw. unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Auslegung des Pachtvertrages gemäß §§ 133, 157, 242 BGB (vgl. hierzu RÜ 2015, 56, 60) – nicht nachkommen wird, ist nicht ersichtlich und durch B auch nicht vorgetragen worden.

II. Ergebnis: K steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen B aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB (Mangelfolgeschaden) i.V.m. mit den Grundsätzen der DSL zu.

RA/FA Handels-/GesR Dr. Timm Nissen

Beachte: Bei der Drittschadensliquidation (DSL) wird dem Gläubiger die Möglichkeit eingeräumt, den Schaden eines Dritten gegenüber dem Schädiger zu liquidieren. Der Schaden wird sprichwörtlich zum Anspruch gezogen. Der Dritte hat allein einen Anspruch gegen den Gläubiger auf Abtretung des Anspruchs gegen den Schädiger, respektive – nach Durchsetzung des Anspruchs durch den Gläubiger – auf Herausgabe des Ersatzes.

Voraussetzungen der DSL:

1. Bei dem Gläubiger ist der haftungs begründende Tatbestand erfüllt; ihm ist jedoch kein eigener Schaden entstanden.
2. Dem Dritten ist ein Schaden entstanden; er hat jedoch keinen eigenen Anspruch.
3. Aus Sicht des Schädigers liegt eine zufällige Schadensverlagerung vor. Hierbei gibt es folgende Fallgruppen:
 - a) Mittelbare Stellvertretung,
 - b) Obhut für fremde Sachen,
 - c) Obligatorische Gefahrentlastung,
 - d) Vereinbarung.

Anders als beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (VSD), bei dem der Dritte neben dem Gläubiger einen eigenen Anspruch gegen den Schädiger erhält – hier wird der Anspruch sprichwörtlich zum Schaden gezogen – und wo es aus Sicht des Schädigers zu einer Kumulation der Haftungsrisiken kommt, setzt die DSL eine (zufällige) Schadensverlagerung und damit eine Alternativität der Haftungsrisiken voraus.

Siehe zum Ganzen den RÜ-Beitrag „Der Dritte im Schuldverhältnis“ RÜ 2015, 56 ff.